

**(Abgeordneter Lange [Leipzig].)**

(A) Also der Gedanke ist bereits im Reichsgesetze zum Ausdruck gekommen, daß da, wo arme Gemeinden vorhanden sind, die ihren Pflichten nicht nachkommen können, eben der Staat einzugreifen hat.

Ich glaube auch nicht, daß die Form dieses Antrages zur Lösung führen wird. Dieser Antrag ist viel zu sehr auf dem früheren Zustande aufgebaut, arme und kleine Gemeinden miteinander zu verwechseln. Das trifft aber absolut nicht zu. Der Zustand, den wir bis zum Erlasse des Gesetzes vom 12. Dezember 1912 hatten, war durchaus nicht ideal. Ich gebe zu, daß, wenn eine kleine Gemeinde durch einen oder mehrere Fälle betroffen wird und jemand in einer Landesanstalt unterzubringen hat, die Gemeinde im Augenblicke gar hart betroffen wird. Sie hat aber eventuell 20 und 30 Jahre lang keinen Pfennig für derartige Zwecke aufzuwenden gehabt, und aus diesem Grunde wirkt das zwar momentan etwas hart, sie hat aber inzwischen das erspart. Darum wäre es ganz richtig, diesen Ausgleich auf größere Verbände zu legen. Das Gesetz über die Anstaltsfürsorge für Geistesranke wirkt zum Teil schon dadurch ausgleichend, daß der Staat ohne weiteres die Hälfte der Kosten übernimmt. Bisher war der Zustand nicht ideal. Außer zur Verzinsung und Amortisierung der 18 Millionen Baukosten, die festgelegt waren, mußten die Städte ebenso-

(B) gut zur Verpflegung beisteuern, ohne daß sie das Recht hatten, ihrerseits Kranke unterzubringen. Die Anstalten waren für sie so gut wie gesperrt. Daß dieser Zustand bisher gerecht war, kann man doch wahrhaftig nicht behaupten. Um eine großzügigere und bessere Versorgung der Kranken des ganzen Landes zu ermöglichen, brachten die Städte das Opfer, sie brachten über 10 Millionen Mark auf, um neue Anstalten zu schaffen. Jetzt ist das Gesetz noch nicht einmal im ganzen Lande in Kraft getreten, es ist nur für Leipzig seit einem Jahre in Kraft, für ganze Bezirkeile überhaupt noch nicht. Das jetzt ändern zu wollen, halte ich für verfrüht.

Ich möchte aber im Interesse der Armenverbände in Sachsen doch einmal auf die Handhabung des Betriebes der nunmehr staatlichen Anstalten eingehen. Was der Herr Abgeordnete Günther vorgeführt hat, ist gewiß eine Härte, ist aber nur ein Fall aus dem System, wie im staatlichen Betriebe gehandelt wird. Ich will zunächst anerkennen, daß die Regierung dazu übergegangen ist, für diejenigen, die auf Kosten des Landarmenverbandes in der Anstalt untergebracht werden, selbst zu bezahlen, daß nunmehr nicht die Gemeinden 25 Pf. daraufzulegen haben. Im übrigen aber kann ich das Verhalten der Anstaltsverwaltung gegenüber den Gemeinden und Ortsarmenverbänden als alles andere, nur nicht als groß-

zügig bezeichnen. Im Gegenteil, recht kleinliche fiskalische Interessen, die mit recht bureaukratischem Eifer geltend gemacht werden, treten in den Vordergrund. Es liegt mir fern, der gegenwärtigen Verwaltung einen persönlichen Vorwurf machen zu wollen, das liegt im System, das liegt, glaube ich, mehr an den verantwortlichen Redakteuren, die im Ministerium kutschieren. Daran liegt es, daß die Verwaltung so gehandhabt wird, wie sie es wird. Der Herr Minister hat eben erklärt, daß 40 Prozent aller Selbstzahler Ermäßigung hätten. Ja, meine Herren, wie sieht denn das aus, was sind das für Ermäßigungen? Die Verordnung vom 12. September 1913 bestimmt im § 11:

„Die Ansprüche der Anstalt, insbesondere auch der Nachzahlungsanspruch gehen den Ansprüchen der Armenverbände und Gemeinden vor.“

Das steht im Gesetze nicht, sondern es ist nachträglich in einer Verordnung bestimmt worden, und mit dieser Verordnung wird nun gearbeitet. Gestatten Sie mir, nur einige Fälle aus meiner eigenen Erfahrung und Praxis als Illustration zu geben!

Da hat z. B. ein Armenverband bereits für einen Kranken 4400 M. aufgebracht, ihn jahrelang in der Anstalt verpflegt, und der Kranke muß bis an sein Lebensende auch weiter vom Ortsarmenverbände verpflegt werden. Der Kranke aber erbt von einem Verwandten, der nicht unterhaltungspflichtig ist, 556 M. Nach dem Armenrechte hätte der Ortsarmenverband das als Ersatz eines Teiles seiner Auslagen betrachten können. Nach der Verordnung des Ministeriums vom 12. September 1913 ist das nicht der Fall, sondern nun kommt die Anstaltsverwaltung und sagt: „Jetzt ist der betreffende Kranke Selbstzahler“, und der Ortsarmenverband zahlt seine 1 M. 25 Pf. weiter, und die 556 M., die der Betreffende geerbt hat, kommen noch als Überkosten darauf. Der Ortsarmenverband hat keinen Erstattungsanspruch, das Recht der Anstalt geht vor. Sonst hätte das Geld nach § 66 der Armenordnung dem Armenverbände zugute kommen sollen und müssen. Wenn man alle solche Kranke zu den Selbstzahlern zählt, dann kommen die 40 Prozent, die Ermäßigung genießen, heraus, weil die kleinen Beträge gar nicht ausreichen, um sie zu wirklichen Selbstzahlern zu machen.

Eine arme Frau z. B. ist unheilbar krank, ist lange Jahre schon in der Anstalt. Der Mann läßt sich von ihr scheiden, weil sie unheilbar krank ist. Die Frau hat eine kleine Wirtschaft in die Ehe gebracht, die der Mann behalten möchte. Der Mann erbietet sich, 160 M. für die Wirtschaft zu bezahlen, hat aber den Wunsch, daß dafür seine ehemalige Frau im Falle des Ablebens be-